



Wenn sich Eltern trennen

Inhalt

- 1 > Wenn sich Eltern trennen
- 1 > Der niederländische Jugendschutzrat
- 1 > Die Elternschaft bleibt bestehen
- 2 > Informationen und Konsultation
- 2 > Die Rolle des Jugendschutzrates
- 3 > Der Richter entscheidet
- 3 > Gesetzliche Grundsätze
- 4 > Weitere Informationen

Zur leichteren Lesbarkeit werden im gesamten Text die männlichen Formen verwendet. Überall, wo *er* steht, ist auch *sie* zu verstehen. Unter *Eltern* sind auch Alleinerziehende (ggf. mit ihrem Partner), Betreuer oder gesetzliche Vertreter zu verstehen. Der Begriff *Partner* wird für Ehemann, Ehefrau und Elternteile verwendet, die in eheähnlicher Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenleben. Mit *Kind* sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren gemeint. Unter *Klient(en)* sind Eltern und/oder Kind(er) zu verstehen. Unter *Ehe* ist auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft von zwei Elternteilen zu verstehen. Mit *Scheidung* ist in dieser Broschüre auch die Trennung von Paaren gemeint.

Wenn sich Eltern trennen

Für Kinder ist es ein einschneidendes Ereignis, wenn ihre Eltern sich trennen, das bei einigen von ihnen auch Folgen für ihre Entwicklung hat. Besonders gefährdet sind Kinder, deren Eltern sich bei der Trennung lange Zeit heftig streiten. Die negativen Folgen einer Trennung lassen sich für Kinder begrenzen, wenn die Eltern bei Konflikten nicht die Beherrschung verlieren und über die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder im Gespräch bleiben. Es ist wichtig, dass beide Elternteile ihre Verantwortung wahrnehmen und sich über den Umgang mit den Kindern ordentlich einigen. So müssen Eltern gemeinsam entscheiden, wie die Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung nach der Scheidung verteilt werden sollen. Kommen sie gemeinsam oder mithilfe eines Vermittlers (Mediators) zu keiner Lösung, entscheidet letztendlich das Gericht. Dazu benötigt das Gericht eine Empfehlung vom Jugendschutzrat. In der vorliegenden Broschüre wird erläutert, was das beinhaltet.

Der niederländische Jugendschutzrat

Ein Kind ist in seiner Entwicklung von seinen Eltern abhängig. Ihre Aufgabe ist es, sich um ihr Kind zu kümmern und es zu erziehen, damit es sich zu einem selbstständigen Erwachsenen entwickeln kann. Wenn Eltern dieser Verantwortung nicht nachkommen (können), gerät das Recht des Kindes auf eine gesunde und ausgeglichene Entwicklung in Gefahr. In dem Fall ist es die Aufgabe des Jugendschutzrates als staatlicher Einrichtung, für die Rechte des Kindes einzutreten.

Allgemeine Informationen zum Jugendschutzrat finden Sie in der Broschüre *Informationen zum niederländischen Jugendschutzrat - Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz*. Die Bezugsquellen für die Broschüre sind auf Seite 4 aufgelistet.

> Das Kind steht im Mittelpunkt

Die Aufgabe des Jugendschutzrates besteht darin, für die Rechte von Kindern einzutreten, die (möglicherweise) gefährdet sind. Bei allen Tätigkeiten des Jugendschutzrates stehen deshalb immer die Interessen des Kindes mit Mittelpunkt. Die Mitarbeiter des Jugendschutzrates sind sich dabei immer dessen bewusst, dass das Eingreifen des Rates für Eltern und Kinder ein emotionales und einschneidendes Erlebnis sein kann.

Die Elternschaft bleibt bestehen

Eine Scheidung bedeutet auf keinen Fall das Ende Ihrer Verantwortung als Eltern. Getrennte oder geschiedene Eltern behalten grundsätzlich die gemeinsame elterliche Sorge für das Kind. Das bedeutet, dass nach der Trennung gemeinsam sorgfältig überlegte Absprachen über die Verteilung der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben getroffen werden müssen: Wo werden die Kinder wohnen, wie ist der Umgang geregelt und wie informieren Sie sich gegenseitig.

> Ihre Kinder brauchen Sie

Während Ihrer Ehe oder Beziehung sind Sie vor dem Gesetz gemeinsam mit Ihrem Partner für die Kinder verantwortlich und teilen sich die elterliche Sorge. Gemeinsam kümmern Sie sich beispielsweise um Ernährung, Kleidung, Wohnung und Schulbildung, aber auch um Liebe und Aufmerksamkeit. Ihre Kinder sind hierfür auf beide Elternteile angewiesen. Wenn Sie und Ihr Partner entscheiden, sich zu trennen, ändert sich nichts an der Verantwortung für Ihre Kinder. Sie bleiben weiterhin Mutter bzw. Vater Ihrer Kinder.

> Gesetzliche Grundsätze

Eltern, die sich trennen, haben in den Niederlanden vor dem Gesetz grundsätzlich weiterhin gemeinsam die elterliche Sorge für ihre Kinder inne. Sie sind deshalb auch nach der Scheidung bzw.

Trennung für sie verantwortlich. In bestimmten Fällen kann das Gericht jedoch entscheiden, von diesem Grundsatz abzuweichen. Außerdem ist in den Niederlanden gesetzlich festgeschrieben, dass Kinder das Recht auf Umgang mit dem Elternteil haben, der nicht die elterliche Sorge innehat. Dieser Elternteil hat zudem Anspruch auf Information und Konsultation (siehe Kasten). Allerdings kann das Gericht auch von diesen Grundsätzen abweichen, wenn es dem Wohl der Kinder dient. Auf Seite 3 in dieser Broschüre erfahren Sie mehr zu den gesetzlichen Grundsätzen.

> Absprachen treffen

Wenn sich Eltern bei einer Trennung lange und ernsthaft streiten, beispielsweise über die Kinder, ist die Entwicklung der Kinder gefährdet. Deshalb ist es äußerst wichtig, dass Sie versuchen, die Folgen der Trennung für Ihre Kinder so weit wie möglich zu begrenzen. So müssen Sie als Eltern geeignete Absprachen treffen, wie Sie die Sorge für die Kinder konkret regeln. Sie müssen entscheiden, wo die Kinder wohnen, wie der Umgang geregelt werden soll und wie der jeweils andere Elternteil über die Kinder informiert wird und man sich gegenseitig bespricht (konsultiert). Diese Vereinbarungen legen Sie in einem so genannten Elternschaftsplan fest. Weitere Informationen zu diesem Plan finden Sie auf Seite 3 in dieser Broschüre. Für die Kinder ist es wichtig, dass Sie als Eltern diese Absprachen auch tatsächlich einhalten.

> Wenn Sie sich nicht untereinander einigen können

Gelingt es Ihnen nicht, gemeinsam geeignete Absprachen zu treffen oder getroffene Vereinbarungen einzuhalten, können Sie beispielsweise ein Familienmitglied, einen Freund oder einen professionellen Mediator bitten, zwischen Ihnen zu vermitteln. Hat das keinen Erfolg, dann muss das Gericht entscheiden und erhalten Sie eine Vorladung für eine Gerichtsverhandlung. Es kann sein, dass Sie vom Gericht zunächst noch einmal zur Vermittlung an einen Mediator oder eine Fürsorgeeinrichtung verwiesen werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass das Gericht während der Verhandlung den Jugendschutzrat auffordert, Ihren Fall zu prüfen und eine entsprechende Empfehlung abzugeben. Diese Aufgabe des Rates wird auf Seite 3 erläutert.

Information und Konsultation

Der Elternteil, bei dem die Kinder leben, muss den anderen Elternteil regelmäßig über wichtige Angelegenheiten im Leben der Kinder informieren, beispielsweise über ihre schulischen Leistungen oder ihre Gesundheit. Das nennen wir das Recht auf Information. Außerdem muss der Elternteil, bei dem die Kinder leben, den anderen Elternteil bei wichtigen Entscheidungen in Bezug auf die Kinder nach seiner Meinung fragen. Das ist das Recht auf Konsultation. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, dann darf dieser letztendlich auch allein entscheiden. Bei Bedarf kann das Gericht auf Antrag eines Elternteils festlegen, wie der andere Elternteil zu informieren bzw. zu konsultieren ist.

Die Rolle des Jugendschutzrates

Sofern Sie es nicht schaffen, sich untereinander über die Verteilung der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben zu einigen, entscheidet das Gericht über die Regelung. Das Gericht kann sich hierbei vom Jugendschutzrat beraten lassen. In dem Fall prüft ein Untersuchungsmitarbeiter des Rates, welche Verteilung der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben für Ihre Kinder die beste ist. Die Arbeitsweise des Jugendschutzrates ist in dem so genannten Qualitätsrahmen offiziell festgelegt. Informationen zum Qualitätsrahmen finden Sie in der Broschüre *Informationen zum niederländischen Jugendschutzrat - Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz*.

> Die Untersuchung

Der Jugendschutzrat prüft, welche Regelung - auch auf lange Sicht - für Ihre Kinder am besten ist. In diesem Rahmen versucht der Untersuchungsmitarbeiter des Jugendschutzrates, sich ein möglichst umfassendes Bild von Ihren Kindern zu machen. Der Untersuchungsmitarbeiter führt Gespräche mit Ihnen und dem anderen Elternteil sowie mit Ihren Kindern. Wenn sich Ihre Kinder noch nicht so gut ausdrücken können, kann er Ihre Kinder auch beobachten. Außerdem spricht der Untersuchungsmitarbeiter bei Bedarf auch mit anderen Beteiligten, wie Lehrkräften oder Fürsorgeeinrichtungen. Unterstützt wird der Untersuchungsmitarbeiter von einem Verhaltenspsychologen und, falls nötig, auch von einem juristischen Sachverständigen. Die Entscheidungen bezüglich der Untersuchung werden dann in gemeinsamer Rücksprache getroffen. Der Verhaltenspsychologe kann beispielsweise auch hinzugezogen werden, um herauszufinden, wie Eltern und Kind miteinander umgehen. Der Vorgesetzte des Untersuchungsmitarbeiters hat die Endverantwortung für die Untersuchung. Der Untersuchungsmitarbeiter hält Sie über die Untersuchung auf dem Laufenden.

> Kinderschutzmaßnahmen

Die Untersuchung kann ergeben, dass neben der Problematik im Zusammenhang mit der Trennung auch ernsthafte Erziehungs- oder familiäre Probleme bestehen. In dem Fall kann der Jugendschutzrat nach eingehender Prüfung der Erziehungssituation bei Gericht die Anordnung einer so genannten Kinderschutzmaßnahme beantragen. Die leichteste Maßnahme ist die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft. Hierbei kann die elterliche Sorge eingeschränkt werden. Dies bedeutet, dass ein Familienvormund eingesetzt wird, der das Kind und die Eltern bei der Lösung der Erziehungsprobleme begleitet. Zu diesem Schritt entscheidet sich der Jugendschutzrat nur, wenn freiwillige Hilfe von den Eltern bzw. dem Elternteil, das die elterliche Sorge hat, nicht oder nicht ausreichend angenommen wird und die Entwicklung des Kindes durch die Situation ernsthaft gefährdet ist.

Weitere Informationen zur Erziehungsbeistandschaft und den anderen Kinderschutzmaßnahmen finden Sie in den Broschüren *Wenn Erziehung ein Problem ist* und *Wenn für Ihr Kind Erziehungsbeistandschaft angeordnet wurde*. Die Bezugsquellen für die Broschüre sind auf Seite 4 aufgelistet.

> Bericht und Empfehlung

Der Untersuchungsmitarbeiter schließt seine Untersuchung mit einem Bericht ab. Darin beschreibt er den Verlauf der Untersuchung und seine Erkenntnisse bezüglich der Entwicklung der Kinder und ihrer Lebensumstände. Des Weiteren gibt der Untersuchungsmitarbeiter die relevanten Informationen aus den Gesprächen mit Ihnen, dem anderen Elternteil, den Kindern und eventuellen anderen Beteiligten wieder. Abschließend gibt er dem Gericht eine Empfehlung, beispielsweise bei welchem Elternteil die Kinder am besten leben können oder wie die Betreuungs- und Erziehungsaufgaben verteilt werden sollten. Der Untersuchungsmitarbeiter bespricht seinen vorläufigen Bericht mit Ihnen, dem anderen Elternteil sowie - je nach Alter - auch mit den Kindern. Fehlerhaft dargestellte Sachverhalte können geändert oder gestrichen werden. Andere Anmerkungen werden in den Bericht aufgenommen oder diesem als Anlage beigelegt. Hierauf ist der Bericht endgültig und wird dem Gericht übermittelt. Beide Elternteile und Ihr Kind (sofern es 16 Jahre oder älter ist) erhalten ein Exemplar des definitiven Berichts.

Der Richter entscheidet

Das Gericht lässt bei seiner Entscheidung die Empfehlung des Jugendschutzrates einfließen. Ihre Meinung und die des anderen Elternteils sowie Ihrer Kinder spielen ebenfalls eine wichtige Rolle.

Nach Eingang des Berichts mit der Empfehlung des Jugendschutzrates wird Ihre Sache in Gegenwart von Ihnen und dem anderen Elternteil (und eventueller Anwälte) in einer Sitzung verhandelt. Der Richter fragt Sie und den anderen Elternteil nach Ihrer Meinung, ebenso können die Anwälte zu Wort kommen. Sind die Kinder 12 Jahre oder älter, muss der Richter auch sie zu ihrer Meinung bezüglich ihrer Situation befragen. Dies geschieht in Abwesenheit der Eltern. Der Richter kann auch Kinder unter 12 Jahren nach ihrer Meinung fragen, jedoch ist das nicht vorgeschrieben. Unter anderem auf der Grundlage der Empfehlung des Jugendschutzrates und der Aussagen während der Sitzung entscheidet der Richter sodann über die Verteilung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung Ihrer Kinder. Der Richter stellt dabei eigene Erwägungen an. Er ist nicht verpflichtet, sich der Empfehlung des Jugendschutzrates anzuschließen.

Gesetzliche Grundsätze

Gesetzlich sind einige Grundsätze festgelegt, die bei einer Scheidung gelten, wenn Kinder betroffen sind. Grundsätzlich behalten beide Eltern weiterhin die elterliche Sorge, haben Kinder und Eltern haben das Recht auf Umgang miteinander und hat der Elternteil, der die Kinder nicht ständig versorgt, das Recht informiert zu werden.

> Gemeinsame elterliche Sorge

Grundsätzlich haben Eltern auch nach ihrer Trennung bzw. Scheidung weiterhin gemeinsam die elterliche Sorge für ihre Kinder inne. Sie und der andere Elternteil entscheiden gemeinsam, bei wem die Kinder leben. Sie sind auch beide weiterhin für ihre Betreuung und Erziehung verantwortlich. Außerdem treffen Sie gemeinsam alle wichtigen Entscheidungen in Bezug auf die Kinder. Beide Elternteile haben das Recht auf Information und Konsultation.

Ausnahme

Sowohl Sie als auch der andere Elternteil können bei Gericht beantragen, dass die elterliche Sorge nur einem Elternteil übertragen wird. Das Gericht wird einem derartigen Antrag nur dann stattgeben, wenn die Gefahr unvermeidbar groß ist, dass Kinder zwischen den Eltern hin- und hergerissen werden und keine Aussicht auf Besserung der Situation besteht. Der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge übertragen wird (der sorgeberechtigte Elternteil), darf sodann bestimmen, bei wem die Kinder leben werden.

Änderung

Wenn sich die Lebensumstände Ihrer Kinder ändern, kann eine andere Regelung der elterlichen Sorge für die Kinder besser sein. In dem Fall müssen Sie sich mit Ihrem Anwalt beraten, ob in Ihrer Situation eine Änderung möglich ist.

> Elternschaftsplan

Eltern, die sich trennen, sind verpflichtet, einen so genannten Elternschaftsplan aufzustellen. In diesem Plan sind die Vereinbarungen festgelegt, die Eltern in Bezug auf die Aufgabenverteilung bei der Betreuung und Erziehung, den Kindesunterhalt und den Informationsaustausch getroffen haben. Eltern sind außerdem gesetzlich zu der Angabe verpflichtet, auf welche Weise sie die Kinder ungeachtet ihres Alters beim Aufstellen der Vereinbarungen einbezogen und wie sie die Kinder informiert haben.

> Kontakt und Umgang

Kinder und Eltern haben auch nach einer Trennung das Recht auf Umgang miteinander. Wenn beide Elternteile die elterliche Sorge innehaben, spricht man von geteilten Betreuungs- und Erziehungsaufgaben und Kontakt zwischen Eltern und Kind. Dieser Kontakt kann in bestimmten Fällen vorübergehend untersagt werden. Hat nach der Trennung nur ein Elternteil die elterliche Sorge inne, spricht man von Umgang. Dieser Elternteil kann mit dem anderen Elternteil eine Umgangsregelung vereinbaren, in der festgelegt ist, wann und wie oft die Kinder den anderen Elternteil sehen. Diese Umgangsregelung kann auch gerichtlich festgelegt werden.

Ausnahme

Das Gericht kann dem nicht mit der elterlichen Sorge betrauten Elternteil den Umgang mit den Kindern verbieten. Dies kann vom sorgeberechtigten Elternteil beantragt werden. Das Gericht spricht ein solches Umgangsverbot nur dann aus, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:

- Der Umgang mit dem anderen Elternteil führt zu ernsthaften Nachteilen für die geistige oder körperliche Entwicklung der Kinder.
- Der andere Elternteil ist für den Umgang mit den Kindern offensichtlich nicht geeignet oder dazu nicht in der Lage.
- Die Kinder sind 12 Jahre oder älter und haben schwerwiegende Einwände gegen den Umgang mit dem anderen Elternteil. Sie haben den Richter darüber in Kenntnis gesetzt.
- Der Umgang mit dem anderen Elternteil kollidiert aus anderen Gründen mit schwerwiegenden Interessen der Kinder.

Diese Gründe für ein Umgangsverbot werden vom Gericht auch dann als Maßstab angelegt, wenn es erwägt, dem Elternteil, der die elterliche Sorge hat, den Kontakt vorübergehend zu untersagen.

Weitere Informationen

> Haben Sie Fragen?

Wenn Sie noch Fragen zu der Arbeit des niederländischen Jugendschutzrates haben, können Sie sich an den Mitarbeiter des Jugendschutzrates wenden, mit dem Sie im Kontakt stehen. Sie können sich auch an eine Dienststelle in Ihrer Nähe wenden. Die Adressen und Wegbeschreibungen der Dienststellen sind auf www.kinderbescherming.nl zu finden. Dort finden Sie auch Informationen zu Organisationen, mit denen der Jugendschutzrat zusammenarbeitet.

> Weitere Broschüren

Über Trennungen

- *Sie lassen sich scheiden**
- *Elterliche Sorge, Umgang und Information**
- *Getrennt... und was geschieht mit den Kindern?**
- *Wenn sich deine Eltern trennen*

Informationen zur Arbeit des Jugendschutzrates

- *Informationen zum Jugendschutzrat - Jedes Kind hat Recht auf Schutz*

Diese Broschüren erhalten Sie über folgende Adressen:

- www.kinderbescherming.nl
- und in allen Geschäftsstellen des Jugendschutzrates

* Diese Broschüren sind nur über Rijksoverheid.nl erhältlich.

Diese Broschüre ist eine Ausgabe des niederländischen Jugendschutzrates:

Niederländisches Ministerium für Sicherheit und Justiz

Raad voor de Kinderbescherming | Landelijke Staf Organisatie

Postbus 20301 | 2500 EH Den Haag

www.kinderbescherming.nl

Januar 2015

Aus den Informationen in dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden.